



Brüssel, den 11. Mai 2023  
(OR. en)

9283/23

AGRI 246  
AGRIFIN 59  
AGRIORG 52  
DELACT 61

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 11. Mai 2023

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: C(2023) 2988 final

---

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 10.5.2023 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 hinsichtlich Vorschusszahlungen im Rahmen des Schulprogramms und zur Berichtigung der genannten Verordnung

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2023) 2988 final.

---

Anl.: C(2023) 2988 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 10.5.2023  
C(2023) 2988 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 10.5.2023**

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 hinsichtlich  
Vorschusszahlungen im Rahmen des Schulprogramms und zur Berichtigung der  
genannten Verordnung**

**DE**

**DE**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1408 der Kommission<sup>1</sup> wurde die Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik<sup>2</sup> geändert, damit die Mitgliedstaaten Antragstellern im Rahmen des EU-Schulprogramms Vorschusszahlungen gewähren können.

Mit Artikel 44 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/2116 wurde der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Ergänzung der genannten Verordnung durch Festlegung besonderer Anforderungen für Vorschusszahlungen zu erlassen.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission<sup>3</sup> ergänzt die Verordnung (EU) 2021/2116 mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro. Im vorliegenden delegierten Rechtsakt werden solche besonderen Anforderungen für Vorschusszahlungen im Rahmen des Schulprogramms festgelegt. Diese Anforderungen umfassen einen Höchstprozentsatz der Beihilfe und die Verpflichtung für bestimmte Antragsteller, eine Sicherheit zu leisten, eine kohärente und diskriminierungsfreie Zahlung von Vorschüssen durch die Mitgliedstaaten und die wirtschaftliche Haushaltsführung der Unionsmittel.

Darüber hinaus wird mit diesem delegierten Rechtsakt Artikel 28 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 berichtigt, um in seinem Titel auch auf den Verfall der Sicherheiten Bezug zu nehmen und den Verweis in Absatz 2 auf ein Verfahren für den Verfall der Sicherheit zu streichen.

### **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

An den Konsultationen im Rahmen der Sitzungen der Sachverständigengruppe für Agrarmärkte (Untergruppe „Tierische Erzeugnisse“) am 20. Oktober 2022, 15. Dezember 2022 und 22. Februar 2023 nahmen Sachverständige aus allen 27 Mitgliedstaaten teil, wobei es insbesondere um Aspekte ging, die unter die Verordnung über die einheitliche GMO fallen.

Bei der Einberufung der Sitzungen der Sachverständigengruppe übermittelte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat die Entwurfssatzung des delegierten Rechtsakts.

In diesen Sitzungen konnten die geplanten Änderungen und die geplante Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission erläutert und Ansichten mit den Sachverständigen ausgetauscht werden.

---

<sup>1</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2022/1408 der Kommission vom 16. Juni 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Gewährung von Vorschusszahlungen für bestimmte Interventionen und Stützungsmaßnahmen gemäß den Verordnungen (EU) 2021/2115 und (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 216 vom 19.8.2022, S. 1).

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187).

<sup>3</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 95).

Der Entwurf der delegierten Verordnung wurde vom 6. März bis zum 3. April 2023 in das Portal „Ihre Meinung zählt“ der Europäischen Kommission gestellt, um die Ansichten von Bürgerinnen und Bürgern und Interessenträgern einzuholen. Es gingen Rückmeldungen von 17 Interessenträgern ein. Zwei Interessenträger begrüßten die Änderungen und legten Vorschläge zur Umsetzung der Regelung auf Ebene der Mitgliedstaaten vor. Fünfzehn Interessenträger legten Forderungen und Vorschläge vor, die über den Anwendungsbereich des vorliegenden Rechtsakts hinausgehen, da sie die Gestaltung des EU-Schulprogramms gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 durch das Europäische Parlament und den Rat betreffen, und zwar insbesondere die abgedeckten Erzeugnisse.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Mit diesem delegierten Rechtsakt wird die Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission geändert, indem ein zusätzlicher Artikel mit den besonderen Anforderungen für Vorschusszahlungen an Antragsteller im Rahmen des Schulprogramms eingefügt und der Titel und Artikel 28 Absatz 2 berichtigt werden.

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 10.5.2023

## **zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 hinsichtlich Vorschusszahlungen im Rahmen des Schulprogramms und zur Berichtigung der genannten Verordnung**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 44 Absatz 5 und Artikel 64 Absatz 3 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission<sup>2</sup> ergänzt die Verordnung (EU) 2021/2116 mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro.
- (2) Im Einklang mit Artikel 44 Absatz 3b der Verordnung (EU) 2021/2116 können die Mitgliedstaaten beschließen, Vorschusszahlungen im Rahmen der Beihilferegelung gemäß Teil II Titel I Kapitel II Abschnitt 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> für die Beihilfe für das Schuljahr 2023/2024 und die folgenden Schuljahre zu gewähren. Um kohärente und nichtdiskriminierende Vorschusszahlung sicherzustellen und den Schutz der Unionsmittel zu gewährleisten, sollten besondere Anforderungen für Vorschusszahlungen in Form eines Höchstprozentsatzes der Beihilfe für die Antragsteller und der Anforderung an die Antragsteller, eine Sicherheit zu leisten, festgelegt werden.
- (3) In Artikel 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 sind die besonderen Situationen festgelegt, in denen die zuständige Behörde auf die Leistung der Sicherheit verzichten kann. Da das Risiko der Nichteinhaltung der Verpflichtungen im Rahmen des Schulprogramms gering ist, wenn es sich bei den Antragstellern um Behörden handelt, sollte es der zuständigen Behörde auch gestattet werden, bei diesen Antragstellern auf die Leistung der Sicherheit zu verzichten.
- (4) In Artikel 28 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 sollte sich der Titel auch auf den Verfall der Sicherheiten beziehen, und aus Gründen der Klarheit sollte in Absatz 2

<sup>1</sup> ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187.

<sup>2</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 95).

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

der Verweis auf Artikel 56 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission<sup>4</sup> zur Festlegung des Verfahrens für den Verfall der Sicherheit aufgenommen werden.

- (5) Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 sollte daher entsprechend geändert und berichtigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

**Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127**

In Kapitel IIIa der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 wird folgender Artikel eingefügt:

*„Artikel 15b*

**Besondere Anforderungen für Vorschusszahlungen gemäß Artikel 44 Absatz 3b der Verordnung (EU) 2021/2116**

(1) Die Vorschusszahlungen gemäß Artikel 44 Absatz 3b der Verordnung (EU) 2021/2116 dürfen 80 % der Beihilfe nicht übersteigen, auf die Antragsteller für die Durchführung einer oder mehrerer der folgenden Tätigkeiten im Laufe des Schuljahres Anspruch haben:

- a) Abgabe oder Verteilung von Erzeugnissen an Kinder;
- b) begleitende pädagogische Maßnahmen;
- c) Überwachungs- und Bewertungsmaßnahmen;
- d) Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Vorschusszahlungen gemäß Absatz 1 werden nur gewährt, wenn eine Sicherheit, die mindestens dem Vorschussbetrag entspricht, geleistet wird.

(3) Abweichend von Artikel 19 kann die zuständige Behörde auch dann auf die Leistung der Sicherheit verzichten, wenn es sich bei der für die Erfüllung der Verpflichtung verantwortlichen Partei um eine Behörde handelt.“

*Artikel 2*

**Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127**

Artikel 28 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 wird wie folgt berichtet:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Freigabe und Verfall von Sicherheiten“

<sup>4</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 131).

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird der Anspruch auf die endgültige Zahlung des Vorschusses nicht fristgerecht nachgewiesen, so lässt die zuständige Behörde die Sicherheit unverzüglich nach dem Verfahren des Artikels 56 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission\* verfallen.

Sofern in spezifischen Unionsvorschriften vorgesehen, kann dieser Nachweis jedoch unter Teilstreifreigabe der Sicherheit auch nach dem Fristablauf erbracht werden.

---

\* Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (Abl. L 20 vom 31.1.2022, S. 131).“

### *Artikel 3*

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10.5.2023

*Für die Kommission  
Die Präsidentin  
Ursula VON DER LEYEN*